



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Soest/Westfalen und ist eingetragen unter der Nummer VR 70341 im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg.

§ 2 Grundlagen des Vereins

Grundlage aller Frauenhilfearbeit ist die Botschaft der Bibel und das Vertrauen auf die Verheißungen des Evangeliums von Jesus Christus. Die Zuwendung Gottes zu den Menschen wirkt als Befreiungs- und Heilungsgeschehen in die Lebenswirklichkeit von Frauen hinein.

Auf dieser Grundlage erfahren Frauen in ihren Gruppen Gemeinschaft sowie Begleitung in ihrem Glauben und Leben; sie werden ermutigt und gefördert, Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen.

Die Evangelische Frauenhilfe gestaltet ihre Arbeit bildungsorientiert, gemeindebezogen und sozial-diakonisch in der Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; sie fühlt sich den Zielen der Vereinten Evangelischen Mission verpflichtet; sie weiß sich eingebunden in die weltweite Ökumene.

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen versteht sich als Partnerin der Evangelischen Kirche von Westfalen und wird von dieser als freies Werk der Kirche anerkannt und gefördert.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Die Evangelische Frauenhilfe berät und fördert Frauenhilfegruppen, Frauenkreise, Frauenselbsthilfegruppen, Initiativen und Projektgruppen durch theologische und pädagogische Begleitung, sofern ihre Anliegen mit den satzungsgemäßen Grundlagen der Evangelischen Frauenhilfe übereinstimmen.
2. Tagungen, Foren und Werkstattprogramme dienen dazu, Frauen zu stärken, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen wahrzunehmen, zu entfalten und in ihren Lebens- und Arbeitsbezügen umzusetzen.
3. Theologisch-pädagogische Arbeitshilfen und Informationsmaterialien zu frauenspezifischen Fragestellungen in Kirche und Gesellschaft werden erstellt.
4. Anregungen, Initiativen und Anfragen aus den Mitgliedsgruppen werden aufgenommen; der wechselseitige Austausch wird gefördert.
5. Insbesondere in Einrichtungen für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen und Erkrankungen und für alte Menschen sowie durch ihre Schwesternschaft nimmt die Evangelische Frauenhilfe ihren sozial-diakonischen Auftrag wahr.
6. Kontakt- und Beratungsstellen, Ausbildungsangebote und die Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern sind Ausdruck der Parteinahme durch sozial-diakonisches Handeln.
7. Politische Stellungnahme und Förderung von Solidarität durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit betrachtet die Evangelische Frauenhilfe als ihre Aufgabe.
8. Die Evangelische Frauenhilfe vertritt ihre Anliegen in der Öffentlichkeit. Sie arbeitet zusammen mit anderen Frauenverbänden und Frauenwerken, mit den Ämtern und Werken der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie, mit Organisationen und Fraueninitiativen der Ökumene.
9. Der Verein errichtet und betreibt die für die Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Häuser, wie z. B. Altenheime, Seminar-Zentren, Bildungswerke, Ausbildungsstätten, Beratungsdienste, Frauenhäuser und Einrichtungen für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen und Erkrankungen.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke, Zugehörigkeit zum Spitzenverband, Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, der Erziehung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Eingliederungshilfe, der Wohlfahrtspflege sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Betreiben von Altenheimen, Seminar-Zentren, Bildungswerken, Ausbildungsstätten, Beratungsdiensten, Frauenhäusern sowie Einrichtungen, Leistungen und Angeboten für Menschen mit geistigen und psychischen Behinderungen und Erkrankungen. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht insbesondere durch die planmäßige Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch Geschäftsführungstätigkeiten, von Buchhaltungsleistungen, sämtlicher Dienstleistungen des Personalwesens und Immobilienüberlassungen an die EFHiW Dienstleistungs GmbH. Darüber hinaus verwirklicht die Gesellschaft ihre steuerbegünstigten Zwecke auch insbesondere unter planmäßiger Einbeziehung von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch Einbeziehung von Energielieferungen, von Instandhaltungsmaßnahmen an Immobilien und Geschäfts- und Betriebsausstattungen, Handwerker- und Hausmeisterleistungen, Gartenarbeiten, Gebäudereinigung und die Überlassung von Gegenständen der Betriebsausstattung von der EFHiW Dienstleistungs GmbH.
4. Darüber hinaus fördert der Verein kirchliche Zwecke insbesondere durch die Erstellung von theologischen Arbeitshilfen und Informationsmaterialien sowie die theologische Begleitung von Frauenhilfegruppen und Frauenkreisen.
5. Zweck des Vereins ist auch die Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 AO, mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der Pflege, der Altenhilfe, der Erziehung, Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Eingliederungshilfe, der Wohlfahrtspflege, die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 AO sowie kirchlicher Zwecke. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
6. Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Zweckes dienen. Er kann insbesondere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen e. V. ist Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL als anerkannter Landesspitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und dadurch zugleich mittelbar des Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als Bundesverband der freien Wohlfahrtspflege und der Evangelischen Frauen in Deutschland e. V. Sie kann weitere Mitgliedschaften in Vereinen und Dachorganisationen eingehen, soweit sie der Durchführung der in § 3 beschriebenen Aufgaben dienen.
11. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a. die Bezirks-, Stadt- und Synodalverbände der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V.,
 - b. auf Antrag an den Vorstand einzelne Frauengruppen mit einer namentlich benannten Leitung sowie Vereine und Verbände, deren Arbeit den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins entspricht,
 - c. natürliche Personen Frauen (FLINTA*),
 - d. Fördermitglieder (natürliche und juristische Personen) ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder gemäß Absatz 1 a und b legen ihre Satzungen dem Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. zur Genehmigung vor. Diese Satzungen sind abzustimmen mit den von der Mitgliederversammlung der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. beschlossenen Mustersatzungen.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitglieder zahlen einen durch die Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Beitrag.
5. Austreten kann ein Mitglied nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es durch seine Arbeit den Zielen und Zwecken des Vereins nicht mehr entspricht bzw. seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 c bilden das Forum Frauenhilfe. Näheres regelt der Vorstand.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. je zwei Delegierten aus den Bezirks-, Stadt- und Synodalverbänden,
 - b. dem Vorstand,
 - c. Vertreter*innen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 b und c. Näheres regelt der Vorstand.
2. An der Mitgliederversammlung nehmen teil
 - a. die Leitungen der Einrichtungen und die verantwortlichen Mitarbeiterinnen aus der Frauenverbandsarbeit mit beratender Stimme;
 - b. die/der Vorsitzende der Gesamtmitarbeitervertretung mit beratender Stimme;
 - c. Fördermitglieder ohne Stimmrecht;
 - d. eine Vertreterin der Evangelischen Frauen in Deutschland e. V.
 - e. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
 - a. Satzungsänderungen der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e. V. sowie die Mustersatzungen für Einzelfrauenhilfen und Bezirks-, Stadt- und Synodalverbände mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; hierbei gelten Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen.
 - b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen
 - c. alle vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge,

d. die Auflösung des Vereins. Der Antrag dazu muss in zwei Mitgliederversammlungen im Abstand von vier Wochen beraten und entschieden werden. Für die Beschlussfassung bei jeder dieser Mitgliederversammlungen ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig; hierbei gelten Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen.

2. Sie wählt die Vorsitzende des Vereins und ihre beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Schatzmeisterin/den Schatzmeister sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands gemäß § 10 Abs. 1 d.
3. Sie kann von ihr gewählte Mitglieder des Vorstands mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen; hierbei gelten Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen.
4. Sie kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstands festlegen.
5. Sie nimmt den jährlichen Arbeits- und Finanzbericht des Vorstands entgegen.
6. Sie nimmt die Jahresrechnung des Vereins einschließlich aller Einrichtungen entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

§ 9

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor Sitzungsbeginn durch den Vorstand in Textform einzuberufen. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des elektronischen Versands. Die Einberufung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen, wenn mindestens fünf Mitglieder nach § 5 Abs. 1 a dies verlangen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen und die ihnen zustehenden Rechte ausüben können. Wird die Ausübung von Rechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten gefasst, soweit durch die Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenübertragung ist nicht möglich.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende des Vereins oder die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll wird vom Vorstand des Vereins festgestellt und von dem/der Protokollführer*in und der Leitenden Pfarrerin unterschrieben.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern des Vereins zu übersenden.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Vorstand

1. Zum Vorstand gehören
 - a. die Vorsitzende,
 - b. die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/einer in Abstimmung mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als deren Vertretung gewählt wird,
 - c. die Schatzmeisterin/der Schatzmeister,
 - d. bis zu acht weitere Personen, die in der Mehrzahl Frauen sein müssen,
 - e. die Leitende Pfarrerin
 - f. die Frauenbeauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen mit beratender Stimme.

2. Mitglieder des Vorstandes des Vereins sollen Mitglieder der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Mitglieder einer Kirche sein, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) Deutschland mitarbeitet.
3.
 - a. Die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands gemäß § 10 Abs. 1 d werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus. Wiederwahl ist möglich.
 - b. Die Leitende Pfarrerin wird vom Vorstand für die Dauer von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Leitende Pfarrerin nimmt ihr Amt hauptamtlich wahr.
4. Der Vorstand kann bis zu drei weitere Personen für vier Jahre mit beratender Stimme in den Vorstand berufen.
5. Der Vorstand kann Fachausschüsse, Kuratorien und Konferenzen berufen, die ihn in seinen Aufgaben unterstützen.
6. Die Mitglieder des Vorstands, der Fachausschüsse, Kuratorien und Konferenzen erhalten den Ersatz ihrer Auslagen. Die Vorsitzende erhält neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung fest. Weitere Mitglieder des Vorstands können eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand entscheidet insbesondere über
 - a. die Aufnahme neuer bzw. die Einstellung bestehender Arbeitsfelder im Rahmen der Aufgaben (§ 3) des Vereins,
 - b. Mitgliedschaften nach § 5.1.b.
 - c. die Wahl und Abberufung der Leitenden Pfarrerin gemäß § 10, 3 b
 - d. die Bestellung und Abberufung von Vertreterinnen/Vertretern für bestimmte Geschäfte entsprechend § 30 BGB auf Vorschlag der Leitenden Pfarrerin,
 - e. die Errichtung und Besetzung der Pfarrstellen des Vereins,
 - f. die Besetzung der Referent*innen-Stellen in der Bildungs- und Verbandsarbeit,
 - g. die Einstellung/die Entlassung der Einrichtungsleitungen auf Vorschlag der Leitenden Pfarrerin,
 - h. den jährlichen Investitions- und Wirtschaftsplan,
 - i. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden,
 - j. die Aufnahme von Darlehen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - k. die Wahl des Abschlussprüfers.
3. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeits- und Finanzbericht.
4. Der Vorstand nimmt die Jahresrechnung entgegen und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
5. Der Vorstand genehmigt die Satzungen seiner Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2.

§ 12

Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens viermal im Jahr einberufen. Die Einladung muss vierzehn Tage vor Beginn der Sitzung (Datum des Poststempels bzw. des elektronischen Versands) unter Angabe der Tagesordnung im Benehmen mit der Leitenden Pfarrerin erfolgen.

2. Die Sitzungen des Vorstands leitet die Vorsitzende oder die stellvertretende/der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 5 Abs. 3, § 5 Abs. 6 sowie § 11 Abs. 2 bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
4. Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen. Die Gültigkeit des Protokolls ist bei der jeweiligen nächsten Sitzung festzustellen. Es ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Leitende Pfarrerin

1. Die Leitende Pfarrerin vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.
2. Die Leitende Pfarrerin führt die Arbeit des Vereins und aller seiner Einrichtungen. Sie ist die Vorgesetzte aller Mitarbeitenden.
3. Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gemäß § 10 gebunden und hat diese auszuführen.
4. Die Leitende Pfarrerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als gemeinnützig anerkannten Organisationen. Darüber hinaus kann sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 14

Anwendung der Richtlinie der EKD sowie von Rahmenbestimmungen der Konferenz Diakonie und Entwicklung

1. Für die Mitarbeitenden gilt die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der EKD und des Diakonischen Werkes der EKD (Mitarbeitsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die von der Konferenz Diakonie und Entwicklung am 17. Oktober 2024 erlassene „Rahmenbestimmung der Diakonie Deutschland zum Thema ‚Schutz vor und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt‘“ finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

§ 15

Auflösung und Satzungsänderungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche von Westfalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die nach § 3 im Aufgabenbereich der Evangelischen Frauenhilfe gelegen haben.

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.